

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-180.310/0059-I/8/2011  
ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR DR. ALOIS SCHITTENGRUBER  
PERS. E-MAIL • ALOIS.SCHITTENGRUBER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-2330  
IHR ZEICHEN •

Parlamentsdirektion WIEN  
Dr.Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten –  
(EU-Informationsgesetz - EU-InfoG)  
Antrag 1624/A  
E-Mail vom 16. Juli 2011  
Stellungnahme**

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes beehrt sich nachstehende Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf abzugeben:

**Zu § 2 Abs. 3:**

Im Art. 2 des Beschlusses des Rates vom 31. März 2011 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (2011/292/EU) werden die Geheimhaltungsgrade definiert. Die im § 2 Abs. 3 erwähnte Geheimhaltungsstufe wird im Beschluss des Rates bewusst mit „in Großbuchstaben bezeichnet, um eine möglichst auffällige und deutliche Kennzeichnung gegenüber des eigentlichen Textes hervorzuheben (siehe dazu auch „10873/11 „Guidelines on marking EU classified information“).

Es wird daher angeregt, auch in § 2 Abs. 3 das Zitat auf  
„RESTREINT UE/EU RESTRICTED“  
zu ändern.

**Zu § 2 Abs. 5:**

Aus den Erläuterungen sowie aus § 2 Abs. 1 bis 3 ergibt, dass unter dem Begriff „sonstiger Dokumente“ auch Dokumente höherer Klassifizierungsstufen zu verstehen sind.

Unter dieser Annahme sind vor der Übermittlung bzw. der Verarbeitung und Lagerung von EU-Verschlussachen der Klassifizierungsstufe „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher, bestimmte Voraussetzungen sowohl in technischer (zB *kryptographische Maßnahmen*) als auch in baulicher (*Zugangskontrollen*) und organisatorischer Hinsicht (*Aufbau und Führung einer Registratur*) erforderlich.

Eine Übermittlung von Dokumenten durch den/die zuständige/n Bundesminister/in ist nach § 2 Abs. 1 des Informationssicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 23/2002 i.d.g.F., ausgeschlossen, wenn die Einhaltung des erforderliche Schutzstandards beim Empfänger nicht gewährleistet ist.

Es wird vorgeschlagen Abs 5 durch folgende Wortfolge zu ergänzen:

„unter Beachtung der Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 1 des Informationssicherheitsgesetzes“.

#### **Zu § 4 Abs. 1 Z 11:**

Zu Vereinheitlichung der Begriffe wird angeregt, den Begriff „Informationssicherheitsstufe“ durch den Begriff „*Klassifizierungsstufe gemäß Informationssicherheitsgesetz*“ zu ersetzen.

#### **Zu § 9 Abs. 1:**

Da aus dem vorliegenden Entwurf nicht ersichtlich ist, welche Dokumente nicht in automationsunterstützter Form zu übermitteln sind, wäre der Gesetzesentwurf dementsprechend zu ergänzen oder der zweite Satz zu streichen.

In der Praxis ist die Art der Übermittlung in Abhängigkeit der Klassifizierungsstufe und den vorhandenen Möglichkeiten zu wählen. Dies bedingt zB im Bereich Information Assurance (IA) entsprechende EDV-Systeme, die durch die nationale SAA (*Security Accreditation Authority, Informationssicherheitskommission im BKA*) akkreditiert wurden, bzw. im Bereich der Dokumentensicherheit das Vorhandensein einer entsprechenden Registratur für EU-Verschlusssachen.

Bei einer automationsunterstützten Übermittlung sind in jedem Falle entsprechende Sicherungsmaßnahmen (*kryptographische und infrastrukturelle Maßnahmen*) zwischen den betroffenen Stellen zu treffen, die in Abhängigkeit mit der Klassifizierungsstufe und der Menge der zu übermittelnden Dokumente zusätzliche Investitionen bedeuten und daher vorab einer Kosten-Nutzen-Rechnung unterzogen werden sollten.

Sollte die Bestimmung so zu verstehen sein, dass eine generelle Verpflichtung des /der Bundesminister/in besteht, alle Dokumente (*auch höher klassifizierte Dokumente*) automationsunterstützt zu übermitteln, kann aus Kostengründen einer solchen Regelung nicht zugestimmt werden.

#### **Zu § 9 Abs. 2 und 3:**

Weder das Geschäftsordnungsgesetz 1975 noch die Geschäftsordnung des Bundesrates kennen derzeit den Begriff der Informationssicherheit. Beispielsweise schreibt § 31b Geschäftsordnungsgesetz 1975 lediglich vor, dass „*Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gem. Art. 23e Abs. 1 B-VG für die Mitglieder des Nationalrates in der Parlamentsdirektion zur Einsicht aufliegen, wenn dies die Geheimhaltungsvorschriften der Europäischen Union zulassen*“.

Weder im Geschäftsordnungsgesetz 1975 noch in der Geschäftsordnung des Bundesrates ist derzeit der Ratsbeschluss vom 31.3.2011 (2011/292/EU) über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen umgesetzt.

Eine Bezugnahme auf das Geschäftsordnungsgesetz 1975 bzw. die Geschäftsordnung des Bundesrates wäre daher nur dann zulässig, wenn in diesen Gesetzen der Ratsbeschluss umgesetzt wird.

**Zu § 11 Abs. 1:**

Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist nicht erkennbar, wie und in welcher Form die Informationssicherheit zu gewährleisten ist.


**Zu § 11 Abs. 2:**

Gemäß den Vorschriften des Rates 2011/292/EU ist jeglicher Zugang zu EU-Verschlusssachen an die Prinzipien des „Need-to-Know“, einer Unterweisung im Umgang mit EU-Verschlusssachen sowie ab der Stufe CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL an eine entsprechende Sicherheitsüberprüfung gebunden.

Eine entsprechende Umsetzung fehlt im Geschäftsordnungsgesetz 1975 und der Geschäftsordnung des Bundesrates. Auf die Stellungnahme zu § 9 Abs. 2 und 3 letzter Satz wird verwiesen.

23. September 2011  
Für den Bundeskanzler:  
SCHITTENGRUBER

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	mA77jWogiS0ZKnXXzwl9CCm04Bb2DZ6QYP6lv3LNy4DkeCTMyJKqM5t30d+nOd//L6q46XIAM/CS8nyul0isuQPPSjSy3Y/1NqI0UNpPfoJtguWdC+a0IXBSliynSxzdnJIFOU Mfg0IjKP9dHYwlHSw+1DVtiXvQLsJVejzth/g=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt,O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-23T17:16:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	